Erbschaftsteuerreform 2008

Steuergestaltung durch vorweggenommene Erbfolge

Referent: Dipl.-Vw. WP/StB Peter Unkelbach (Mitglied Deutsches Forum für Erbrecht)

7. 5. 2008

Bau-Innung Freiburg-Müllheim-Lörrach

Teil I

Erbschaftsteuerreform 2008

a) Einführung

- 1. Stand Gesetzgebungsverfahren
- 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 3. Erstmalige Anwendung

b) Allgemeine Änderungen

- 1. Freibeträge und Tarif
- 2. Vorbehaltsnießbrauch
- 3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

c) Immobilien

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- e) Steuergestaltungen
 - 1. Kriterien
 - 2. Ansätze
- f) Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

25. 10. 2006: Reg.-Entwurf Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Referenten- Kabinetts- 1. Lesung im Beratung entwurf beschluss Bundestag Bundesrat 21, 11, 2007 11, 12, 2007 15, 2, 2008 23, 5, 2008

Bundestag: 2. und 3. Lesung am 5. 6. 2008

Bundesrat: Entscheidung am 4.7. 2008

Gesetzesstruktur:

- Verkehrswerte statt Einheitswerte, höhere Freibeträge
- Verlierer: Immobilienbesitzer und Unternehmer
- Gewinner: Geld und geldnahe Vermögensanlagen über höhere Freibeträge

Leitsätze des Beschlusses vom 7, 11, 2006

- Verstoß gegen Gleichheitssatz: Einheitlicher Steuersatz auf unterschiedlich ermittelte Steuerwerte (Grundvermögen, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften).
- 2. a) Ausrichtung aller Vermögensbestandteile am gemeinen Wert (Ausrichtung der Bewertungsmethoden).
 - b) Bei Bemessung der Steuerbelastung darf der Gesetzgeber für Lenkungszwecke Verschonungsregelungen vorsehen.

Fristsetzung bis 31. 12. 2008.

Politik: Ziel Aufkommensneutralität, rd. 4 Mrd. €

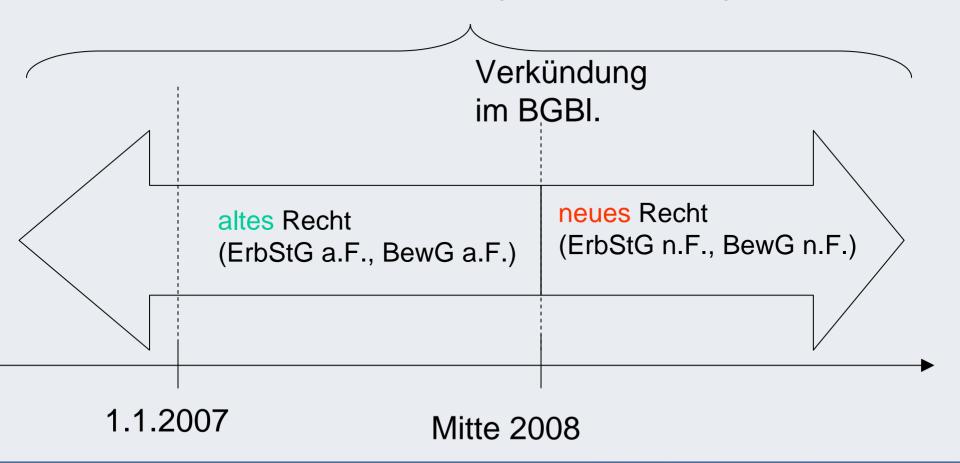
HGB: Vorsichtsprinzip; IFRS: Zeitwerte

IHK Freiburg: Abschaffung, Behaltefrist von 15 Jahre zu lang

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schenkung

Entstehung der Steuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung



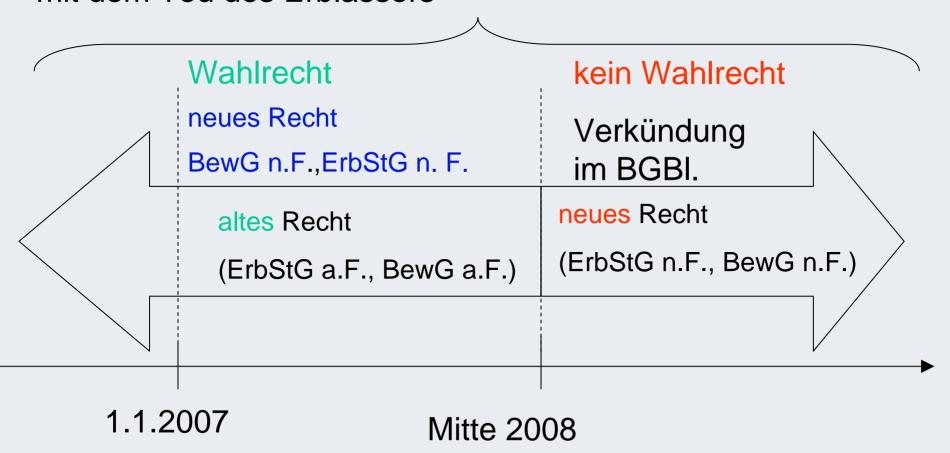
Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

3. Erstmalige Anwendung

Erbfall

Entstehung der Steuer mit dem Tod des Erblassers



a) Einführung

- 1. Stand Gesetzgebungsverfahren
- 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 3. Erstmalige Anwendung

b) Allgemeine Änderungen

- 1. Freibeträge und Tarif
- 2. Vorbehaltsnießbrauch
- 3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

c) Immobilien

- 1. Bewertung
- 2. Künftige Begünstigungen

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

b) Allgemeine Änderungen1. Freibeträge und Tarif

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Änd.

Bemessungs-

grundlage

Wert des übertragenen Vermögens

- Privatvermögen (Geld, Wertpapiere,...)
- Grundvermögen
- Betriebsvermögen (z.B. KG-Anteile)
- Anteile an Kapitalgesellschaften

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erbl./Erbe

Schenker und Beschenkten → Steuerklasse

- Freibeträge
- Steuersätze der verschiedenen Steuerklassen

+ Erbschaft-

ErbSt-Tarif

Änd.

steuer

Vorschenkungen

Innerhalb von 10 Jahren

10-Jahres-System

- Der steuerliche Wert des aktuellen Erwerbs, Schenkung oder Erbschaft, wird mit den steuerlichen Werten aller anderen Erwerbe von demselben Schenkenden/Erblasser an denselben Beschenkten/Erben, die innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre erfolgt sind, zusammengezählt.
- Aus diesem Gesamtbetrag wird nach einmaligem Abzug der individuellen Freibeträge die Gesamtschuld Schenkung-/ Erbschaftsteuer nach der Erbschaftsteuertabelle ermittelt.
- Von dieser Gesamtschuld werden alle früher bezahlten Schenkungsteuern für diese Erwerbe abgezogen. Die Differenz ist die aktuell zu zahlende Schenkung-/ Erbschaftsteuer.
- Generationensprung, Dreiecks-, Kettenschenkung

b) Allgemeine Änderungen1. Freibeträge und Tarif

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

		Freibetrag	Freibetrag
		neu	bisher
Steuer-	Ehegatte	500.000€	307.000 €
klasse I	Kinder und Stiefkinder	400.000€	205.000 €
	Enkel, Urenkel	200.000€	51.200 €
	Eltern und Großeltern (Erbfall)	100.000€	51.200 €
Steuer-	• Eltern und Großeltern (Schenkung)	20.000 €	10.300 €
klasse II	• Geschwister	(Diskussion)	
	 Nichten und Neffen 		
	• Stiefeltern		
	 Schwiegersohn, Schwiegertochter 		
	Schwiegereltern		
	 geschiedener Ehegatte 		
Steuer-	 eingetragener Lebensgefährte 	500.000€	5.200 €
klasse III	Sonstige	20.000 €	5.200 €

-12-

www.unkelbach-treuhand.de

b) Allgemeine Änderungen 1. Freibeträge und Tarif

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

		Freibetrag neu	Freibetrag bisher
Steuerklase I	 Hausrat andere bewegliche körperliche Gegenstände 	41.000 € 12.000 €	41.000 € 10.300 €
Steuerklassen II und III	 Hausrat und andere bewegliche k\u00f6rperliche Gegenst\u00e4nde 	12.000€	10.300 €
	40 W	ww.unkelbach	treuband de

600.000

6.000.000

13.000.000

26.000.000

bisher 512.000

bisher 5.113.000

bisher 12.783.000

bisher 25.565.000

über 26.000.000

über 25.565.000

30 %

30 %

50 %

50 %

50 %

www.unkelbach-treuhand.de

29 %

35 %

41 %

47 %

50 %

1 %

-5 %

9 %

3 %

0 %

b) Allgemeine Änderungen1. Freibeträge und Tarif					ι		chaftsprü	thand (fungsgese tungsgese	llschaft
Steuerklasse		ı			Ш			Ш	
Bis einschließlich (in €)	neu	alt	Diff.	neu	alt	Diff.	neu	alt	Diff.
75.000 bisher 52.000	7 %	7 %	0 %	30 %	12 %	18 %	30 %	17 %	13 %
300.000 bisher 256.000	11%	11%	0 %	30 %	17%	13 %	30 %	23 %	7 %

30%

30 %

50 %

50 %

50 %

-14-

22 %

27 %

32 %

37 %

40 %

8 %

3 %

18 %

13 %

10 %

0 %

0 %

0 %

0 %

0 %

		•				
Bis einschließlich (in €)	neu	alt	Diff.	neu	alt	
75.000	7 %	7 %	0 %	30 %	12 %	•

15%

19%

23%

27%

30%

15 %

19 %

23 %

27 %

30 %

geplantes Recht

steuerpfl. Erwerb

bisheriges Recht

Steuerpfl. Erwerb

abzgl.pers. Freibetrag

abzgl.pers. Freibetrag

Bargeld

ErbSt-Satz

ErbSt

Bargeld

ErbSt-Satz

Differenz

ErbSt

Trouband GmbH naft ıaft

2.000.000€

1.900.000 €

100.000€

361.000 €

2.000.000€

1.948.800 €

370.272 €

-9.272 €

51.200 €

19 %

19 %

b) Allgemeine Änderungen1. Freibeträge und Tarif	Unkelbach T Wirtschaft Steuer
Rojenial: Pargold	Stouarklassa

2.000.000 €

1.500.000 €

500.000€

285.000 €

2.000.000 €

1.693.000 €

307.000 €

321.670 €

-36.670 €

19 %

19 %

1. Freibetrage u	nd Larif		Steuerberati	ıngsgesellscha
Beispiel: Bargeld		Steuer	klasse I	
(Bewertung gleich)	Ehegatte	Kind	Enkel	Sonstige

2.000.000 €

1.600.000 €

400.000€

304.000 €

2.000.000€

1.795.000 €

205.000 €

341.050 €

-37.050 €

-15-

19 %

19 %

Wirtschaftsprüfungsgesellsch	Unkewach	reunana	Gmu
Steuerheratungsgesellsch	Wirtscha	ftsprüfungsge	sellsch
Sicuciociatungsgesensen	Steu	erberatungsge	sellsch

2.000.000 €

1.800.000 €

200.000€

342.000 €

2.000.000 €

1.948.800 €

370.272 €

-28.272 €

51.200 €

19 %

www.unkelbach-treuhand.de

19 %

Reisniel: Rargeld	Steuerberatungsge	
1. Freibeträge und Tarif	Wirtschaftsprüfungsge	

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

eingetr. Lebensgefährte

www.unkelbach-treuhand.de

2.000.000€

1.500.000 €

500.000€

450.000 €

2.000.000 €

1.994.800 €

698.180 €

-248.180 €

5.200 €

35 %

30 %

b)	Al 1.						ger arif	
					SI	eu	er-	

(Bewertung gleich)

abzgl.pers. Freibetrag

geplantes Recht

steuerpfl. Erwerb

bisheriges Recht

Steuerpfl. Erwerb

abzgl.pers. Freibetrag

Bargeld

ErbSt-Satz

ErbSt

Bargeld

ErbSt-Satz

Differenz

ErbSt

1. Freibeträge ur	<u> </u>	
Beispiel: Bargeld	Steuer- klasse II	Steuer- klasse III

Neffe/Nichte

2.000.000€

1.980.000 €

594.000 €

2.000.000€

1.989.700 €

537.219 €

56.781 €

10.300 €

27 %

20.000€

30 %

Steuer-

Sonstige

2.000.000€

1.980.000 €

594.000 €

2.000.000€

1.994.800 €

698.180 €

-104.180 €

-16-

5.200 €

35 %

20.000 €

30 %

klasse III

b)	Allgemeine Anderungen
	1. Freibeträge und Tarif

a) Einführung

- 1. Stand Gesetzgebungsverfahren
- 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 3. Erstmalige Anwendung

b) Allgemeine Änderungen

- 1. Freibeträge und Tarif
- 2. Vorbehaltsnießbrauch
- 3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

c) Immobilien

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

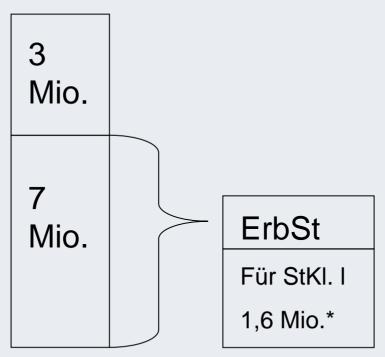
- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

Abschaffung der Stundung des Nießbrauchs Wert KG-Anteil: 10 Mio. Euro, Wert Vorbehaltsnießbrauch: 3 Mio. Euro derzeit ErbSt (10 Mio.) 2,3 Mio.* 3 ./.ErbSt (7 Mio.) 1,6 Mio.* Mio. = gestundete ErbSt 0,7 Mio.* **ErbSt** fällig Für StKI. I bei Wegfall Nießbrauch 2,3 Mio.* **ErbSt** Für StKI. I Sofort fällige ErbSt 1,6 Mio.

Abschaffung der Stundung des Nießbrauchs



Wert KG-Anteil: 10 Mio. Euro



Hinweise: Nießbrauch ist Gestaltungsinstrument und wird günstiger.

a) Einführung

- 1. Stand Gesetzgebungsverfahren
- 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 3. Erstmalige Anwendung

b) Allgemeine Änderungen

- 1. Freibeträge und Tarif
- 2. Vorbehaltsnießbrauch
- 3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

c) Immobilien

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

b) Allgemeine Änderungen

3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Geld zur Zahlung der ErbSt nicht vorhanden und daher Anteilsverkauf notwendig (Fallbeileffekt, Enteignung, kein Markt).

Fall: GmbH-Anteile

Einkommensteuer

ErbSt

	Bis 2008	Ab 2009
Veräußerungspreis	100 Mio.	100 Mio.
Abzgl. Anschaffungskosten	0 Mio.	0 Mio.
Gewinn	100 Mio.	100 Mio.
Steuerpflichtig	50 Mio.	60 Mio.
ESt (45 %)	22,5 Mio.	27,0 Mio.

Steuerklasse	l	l II	l III
Erbst. BMG	100 Mio.	100 Mio.	100 Mio.
ErbSt-Satz	30 %	50 %	50 %
ErbSt	30 Mio.	50 Mio.	50 Mio.
zzgl. ESt	27 Mio.	27 Mio.	27 Mio.

Mittelstands-Hinweis: Bewertung ErbSt mit Faktor 11,11 aber Markt Faktor 4 bezogen auf Gewinn, Erlösaufzehrung möglich!

a) Einführung

- 1. Stand Gesetzgebungsverfahren
- 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 3. Erstmalige Anwendung

b) Allgemeine Änderungen

- 1. Freibeträge und Tarif
- 2. Vorbehaltsnießbrauch
- 3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

c) Immobilien

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

c) Immobilien

1. Bewertung (derzeit)

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



80 % des Bodenrichtwerts (1996) x Fläche des Grundstücks 12,5 x Jahresnettokaltmiete abzgl. Alterswertabschlag pro Jahr 0,5 %, max. 25 %, zzgl. EFH/ZFH-Zuschlag von 20 % 1. Bewertung (künftig)

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bewertung Immobilien



unbebaute Grundstücke

100 % des aktuellen Bodenrichtwerts

x Fläche des Grundstücks

bebaute Grundstücke

- Vergleichswertverfahren
- Ertragswertverfahren
- Sachwertverfahren

Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts möglich

Abschlag von 10 % bei vermieteten Grundst. (alt: 15 Jahre)

1. Bewertung (künftig)

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bebaute Grundstücke

Anwendungsbereich:

1. Vergleichswertverfahren







Vergleichsimmobilien

Immobilien

Im Grundstücksmarkt existieren Vergleichswerte, insbesondere für

- Wohnungseigentum
- Ein- und Zweifamilienhäuser

Weitgehend mit gleichartigen Gebäude bebaut

Bewertung:

Ableitung aus Kaufpreisen eines Grundstücks mit gleichartigen wertbestimmenden Faktoren (z.B. Lage...) 1. Bewertung (künftig)

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bebaute Grundstücke

2. Ertragswertverfahren

• # - # •



Immobilien

Anwendungsbereich:

Grundstücke mit nachhaltig erzielbaren Erträgen (typ. Renditeobjekte), für die sich eine übliche Miete ermitteln lässt, insbesondere für

- Mietwohngrundstücke (Mieterträge)
- Geschäftsgrundstücke (für die sich übliche Miete ermitteln lässt)
- Gemischt genutzte Grundstücke

Bewertung:

Immobilienwert setzt sich zusammen aus

- 1. Bodenwert (Quadratmeter x aktueller Bodenrichtwert)
- 2. Ertragswert des Gebäudes

Bebaute Grundstücke

3.Sachwertverfahren



Anwendungsbereich:

wertbestimmend ist nicht der Ertrag, sondern die Herstellungskosten

gilt insbesondere für

- Wohneigentum, Teileigentum und Ein -und Zweifamilienhäuser, wenn keine Vergleichswerte vorliegen
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, wenn keine übliche Miete vorliegt

Bewertung:

Immobilienwert setzt sich zusammen aus

- **Bodenwert (Quadratmeter x aktueller Bodenrichtwert)**
- 2. Herstellungswert des Gebäudes

- Direkte Vergünstigung: Abschlag auf vermietete Objekte über 10 %.
- Indirekte Vergünstigung: Höhere Freibeträge
- Steuerklasse I: Gleiche Steuersätze
- Steuerklassen II und III: geringer Anstieg der Freibeträge, höhere Steuersätze

a) Einführung

- 1. Stand Gesetzgebungsverfahren
- 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 3. Erstmalige Anwendung

b) Allgemeine Änderungen

- 1. Freibeträge und Tarif
- 2. Vorbehaltsnießbrauch
- 3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

c) Immobilien

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

d) Unternehmensvermögen

Unkelbach Treuhand GmbH

1. Bewertung (Einzeluntern., Personeng.)

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

BMG



Heute: "Steuerbilanzwertübernahme" (stille Reserven)

(Kapitalgesellschaften: "Stuttgarter Verfahren")

Steuerbilanz



erbschaftsteuerliche

Ausnahmen:

Immobilien

PersG

KapG



Vermögensaufstellung

 \rightarrow

Bedarfswert

Beteiligungswert

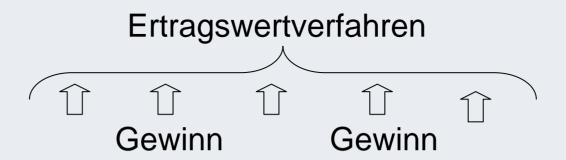
Beteiligungswert

Künftig: einheitlich für alle Rechtsformen

Bewertung von Unternehmen

- Ableitung aus Verkäufen innerhalb eines Jahres vor der Übertragung
- 2. Ertragswertverfahren
 - Geregelt in neuer Rechtsverordnung (Zinssatz) Vereinfachtes Ertragswertverfahren
- 3. anerkanntes Verfahren, das für nicht steuerliche Zwecke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblich ist (IDW S 1)
- 4. Mindestwert ist Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter (Substanzwert)

Einheitlich für alle Rechtsformen



Entwurf der Bewertungsverordnung:

Durchschnittlicher Gewinn der letzten 3 Jahre x Faktor 11,11; für Großunternehmen anderes Verfahren vorgesehen.

Hinweise: KGV von Euro-Stoxx-Untern. rd. 10.

Kurs = Gewinn x Faktor (KGV)

- Diskussionsentwurf vom 8. 2. 2008: Anteilsbewertungs-VO
- Kritikpunkte:
 - Ergebnisse vergangenheitsorientiert, Zukunft fehlt
 - gesonderte Bewertung für Wirtschaftsgüter, die 2 Jahre vor dem Stichtag erworben wurden: Gefahr der Doppelzählung bei betriebsnotwendigem Vermögen
 - Risikozuschlag von 4,5 % zu niedrig
 - Substanzwert ist Obergrenze, richtig Liquidationswert
- Zinsanforderungen im Mittelstand für Eigenkapital zwischen 20 % und 30 %
- Daraus folgen Gewinnmultiplikatoren zwischen 3 bis 5.
- Folge: Viel zu hohe Bewertung mit Mittelstand.

a) Einführung

- 1. Stand Gesetzgebungsverfahren
- 2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 3. Erstmalige Anwendung

b) Allgemeine Änderungen

- 1. Freibeträge und Tarif
- 2. Vorbehaltsnießbrauch
- 3. Doppelbesteuerung bzgl. ErbSt und ESt

c) Immobilien

- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

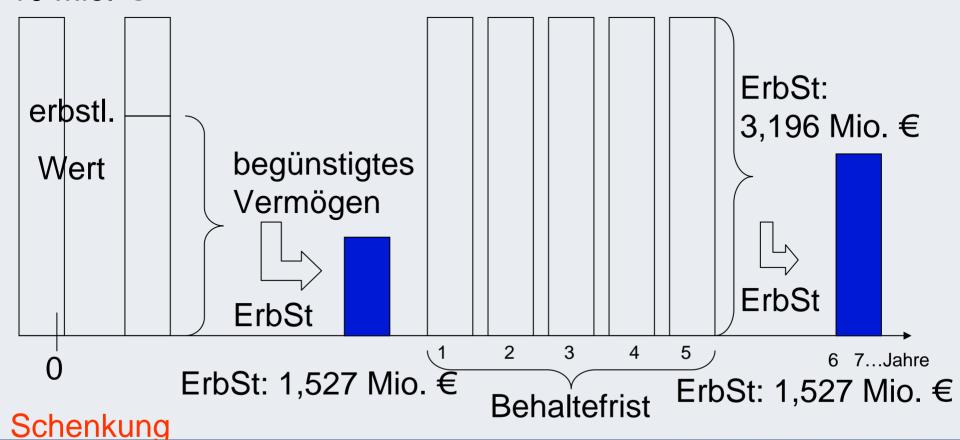
- 1. Bewertung
- 2. Begünstigungen

Heute: Erbschaftsteuerliche Begünstigungen

- 1. Betriebsvermögensfreibetrag von 225.000 €
- 2. Bewertungsabschlag von 35 %
- 3. Behaltefrist 5 Jahre: Veräußerung, Aufgabe, Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen
- 4. Überentnahmen nicht größer als t€52
- 5. Entlastungsbetrag (88 %) bei Steuerpflichtigen außerhalb der Steuerklasse I (z.B. an Neffe/Nichte)

Beispiel: Heutige Übertragung eines KG-Anteils an Personen der Steuerklasse II (Neffe)

10 Mio. €



d) Unternehmensvermögen Reginstigungen (heute)

Wert nach § 13a ErbStG abzgl.

pers. Freibetrag der Steuerklasse

Steuerpflichtiger Erwerb

abzgl. Entlastungsbetr. §19a

ErbSt nach §§ 13a,19a ErbStG

ErbStG

Abgerundet

ErbSt-Satz

ErbSt

Unkelbach Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3.421.250 €

6.353.750 €

6.343.450 €

6.343.400 €

2.029.888 €

1.527.491 €

502.397 €

www.unkelbach-treuhand.de

32 %

10.300 €

3.421.250 €

6.353.750 €

6.348.550 €

6.348.500 €

2.602.885 €

1.005.602 €

1.597.283 €

41 %

5.200 €

2. Deganstigatigen (neate)		Steuerberatungsgesellschaft	
Aktueller Rechtsstand	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse
	(Kind)	(Neffe/Nichte)	III
Wert des KG-Anteils abzgl.	10.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €
Betriebsvermögensfreibetrag (§ 13a Abs. 1 ErbStG)			
(§ 13a Abs. 1 ErbStG)	225.000 €	225.000 €	225.000 €
Wert nach Betriebsvermögens-	9.775.000 €	9.775.000 €	9.775.000 €
freibetrag abzgl. Bewertungsabschlag § 13a (3)			

3.421.250 €

6.353.750 €

205.000 €

6.148.750 €

6.148.700 €

1.414.201 €

1.414.201 €

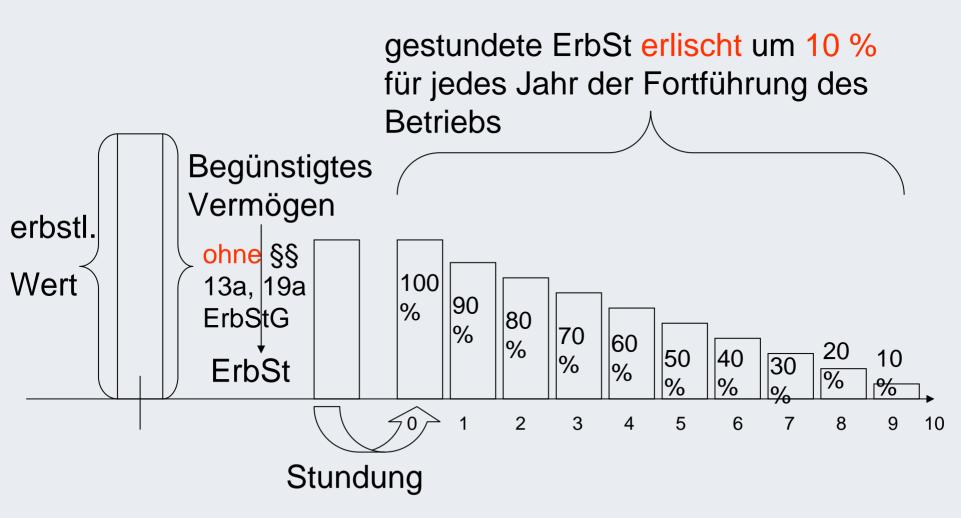
-37-

23 %

Künfig: Erbschaftsteuerliche "Begünstigungen"

- Verwaltungsvermögen nicht begünstigt
- Abzugsbetrag t€ 150, 50 %-Minderung bis t€ 450
- Lohnsummenmodell (modifiz. Abschmelzungsmodell)
 - Verschonungs-Abschlag von 100 % auf 85 %-Basis
 - 10 Jahre mind. 70 % der Lohnsumme letzte 5 Jahre (gilt nicht bei Null oder < 10 Beschäftigte), Dynamisierung
 - Minderung ErbSt für jedes Jahr um 10 %
 - rückwirkende Festsetzung für jedes Schädlingsjahr
- Vermögensbindungsmodell 15 Jahre
 - Neben Lohnsummenmodell
 - Wegfall rückwirkend
 - Reinvestitionsklausel (Veräußerung für betrieb. Zwecke)

Lohnsummenmodell



d) Unternehmensvermögen2. Begünstigungen (künftig)

Fälle: Ohne und mit	Steuerklasse I	Steuerklasse I
schädlicher Veräußerung	ohne Verkauf	mit Verkauf
		im 10. Jahr
Wert des KG-Anteils	10.000.000 €	10.000.000 €
Abzgl. Abschlag von 85 %	- 8.500.000 €	0 €
ergibt	1.500.000 €	10.000.000 €
abzgl. pers. Freibetrag	-400.000 €	-400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	1.100.000 €	9.600.000 €
ErbSt-Satz	19 %	19 %
ErbSt (neu) Behalt 15/10 Jahre	209.000 €	1.824.000 €
ErbSt (alt) Behalt 5 Jahre	1.414.212 €	1.414.212 €
Differenz	-1.205.212 €	+409.788 €
		+ESt + Zinsen

d) Unternehmensvermögen2. Begünstigungen (künftig)

Fälle: Ohne und mit	Steuerklasse II	Steuerklasse II
schädlicher Veräußerung	ohne Verkauf	mit Verkauf
(Eltern, Neffen, Nichten,)		im 10. Jahr
Wert des KG-Anteils	10.000.000 €	10.000.000 €
Abzgl. Abschlag von 85 %	- 8.500.000 €	0€
ergibt	1.500.000 €	10.000.000 €
abzgl. pers. Freibetrag	-20.000 €	-20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	1.480.000 €	9.980.000 €
ErbSt-Satz	30 %	50 %
ErbSt (neu)	444.000 €	4.990.000 €
ErbSt (alt)	1.529.226 €	1.529.226 €
Differenz	-1.085.226 €	+3.460.774 €
		+ EinkSt.+Zi.

2. Begünstigungen (künftig)

Nachversteuerungspflichtige Vorgänge innerhalb von 15 Jahren ohne Abschmelzung mit rückwirkender voller Neufestsetzung (Zinsen)



- Veräußerung von Gewerbebetrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil.
- Betriebsaufgabe (z. B. Liquidation bei schlechtem Geschäftsgang).
- wesentliche Betriebsgrundlagen werden veräußert oder ins Privatvermögen überführt.

Reinvestitionsklausel: Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen und Teilbetrieben nicht schädlich bei Reinvestition.

2. Begünstigungen (künftig)

Nachversteuerungspflichtige Vorgänge innerhalb von 15 Jahren ohne Abschmelzung mit rückwirkender voller Neufestsetzung (Zinsen)



- Veräußerung von Anteilen an einer KapG aus einer Einbringung nach § 20 UmwStG
- Veräußerung eines Mitunternehmeranteils aus einer Einbringung nach § 24 UmwStG
- Entnahmen in 15 Jahren übersteigen den Gewinn und Einlagen um 150.000 Euro

Nachversteuerungspflichtige Vorgänge innerhalb von 15 Jahren ohne Abschmelzung mit rückwirkender voller Neufestsetzung (Zinsen)

- Veräußerung von Anteilen (auch teilweise) an einer KapG
- Auflösung der Kapitalgesellschaft
- Kapitalgesellschaft veräußert wesentliche Betriebsgrundlagen und Verteilung des Vermögens an Gesellschafter
- Umwandlung in eine PersG
- Aufhebung des Stimmbindungsvertrags

Nachversteuerungspflichtige Vorgänge innerhalb von 15 Jahren ohne Abschmelzung mit rückwirkender voller Neufestsetzung (Zinsen)

Enteignungsnahe Problemlagen durch

- Keine Abkömmlinge, Erbeinsetzung von Neffen, Nichten mit Wegfall der Steuerklasse I
- Zinsen auf ErbSt (pro Monat 0,5 %, max. 90 % über 15 Jah.)
- Geld für Steuer fehlt, dann kein ausreichender Veräußerungserlös, da enger Markt im Mittelstand
- Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinn
- ErbSt ist Personensteuer
- Unternehmen gerät in Insolvenz

d) Unternehmensvermögen2. Begünstigungen (künftig)

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

derzeitiges Recht

künftiges Recht

Rückwirkender Wegfall Freibetrag und 35 %-**Abschlag** bei Veräußerung, etc. innerhalb 5 **Jahren**

begünstigtes Vermögen

nicht beg. Vermögen



Vermögensbindungsmodell über 15 Jahre

ErbSt auf begünstigtes Vermögen, entweder

- Voll-Abschmelzung
- oder rückwirkender Wegfall der Begünstigung

= Verwaltungsvermögen

ErbSt auf nicht begünstigtes Vermögen

Sofort zur Zahlung fällige ErbSt

Betr.-Verm. mit Verw.-Vermögen > 50 % Obergrenze Verwaltungsvermögen 50 %

Anteil Verwaltungsvermögen bestimmt sich durch den Anteil am Ertragswert (Eigenkapital ohne Verbindl.)

Definition Verwaltungsvermögen:

Dritten zur Nutzung überlassende Grundstücke, usw.

Ausnahmen:

- Grundstücke bei Betriebsaufspaltung
- Grundstücke im Sonderbetriebsvermögen
- Kunstsammlungen, Kunstgegenstände, etc.

Definition Verwaltungsvermögen:

- Beteiligungen an KapG von 25 % und weniger
- Beteiligungen an
 - KapG von mehr als 25 % und
 - Anteile an PersG, wenn diese mehr als 50 % Verwaltungsvermögen halten
- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen
- 2 Jahre Vorbesitzzeit, ansonsten grds. nicht begünstigt

lbach Treuhand GmbH Virtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

d) Unternehmensvermögen	U
2. Begünstigungen (künftig)	
ZEW-Mannheim: Belastungswirkungen	Mittelgroß

2. Begünstigungen (künftig)	W
ZEW-Mannheim: Belastungswirkungen	Mittelgroßes
Merkmale des Unternehmens	Unternehmen

Jahresüberschuss (Tsd. €)

Bilanzsumme (Tsd. €)

Umsatzerlöse (Tsd. €)

Anlagenintensität (%)

Umsatzrentabilität (%)

Eigenkapitalquote (%)

Vorratsintensität (%)

Personalintensität (%)

Eigenkapitalrentabilität (%)

Gesamtkapitalrentabilität (%)

Kleines

Unternehmen

21

438

685

38,7

3,0

16,2

31,7

7,4

28,1

32,2

www.unkelbach-treuhand.de

l	Ji	n	k	e
				V

209

5.965

8.073

27,9

2,6

19,1

19,6

5,0

25,6

29,6

-49-

EU (in €)

EU (in €)

EU (in €)

Vorteil EU %

KapGes (in €)

Vorteil EU %

KapGes (in €)

Vorteil EU %

Ehepartner

Kind

Dritter

"Tarifbe-

grenzung"

bHhaft haft

-62,99

-100

-39,90

-76,23

-29,08

-49,97

www.unkelbach-treuhand.de

682.214

786.315

15.25

749.854

853.955

13,88

1.297.980

1.462.350

12,66

0

-100

162.497

48.815

-69,96

312.001

134.032

-57,04

-50-

07

237,11

472,57

177,32

315,85

195,05

445,85

d) Unternehmensvermögen		Unkelbach Treuhand Gmb				
2. Begünstigungen (künftig)		Wirtschaftsprüfungsgesellsc Steuerberatungsgesellsc				
Steuer-	Mittelgroßes	Stand	ErbStRG	ohne	gg. 2007	gg.
belastung	Unternehmen	2007	Verschn.	€/%	%	%

137.332

-32,14

270.389

205.352

-24,05

439.925

267.902

-39,10

2. Begünstigungen (künftig)			
Steuer-	Mittelgroßes	Stand	ErbStR0
belastung	Unternehmen	2007	Verschr
	KapGes (in €)	202.369	74.887

d) Unternehmensvermögen2. Begünstigungen (künftig)

Steuer-	kleines	Stand	ErbStRG	ohne	gg. 07	gg. 07
belastung	Unternehmen	2007	Verschn.	€/%	%	%
	KapGes (in €)	0	0	0	-	-
	EU (in €)	0	0	0	-	-
Ehepartner	Vorteil EU %	-	-	-	-	-
	KapGes (in €)	0	0	2.198	-	100
Kind	EU (in €)	0	0	12.364	-	100
	Vorteil EU %	-	-	462,51	-	-
Dritter	KapGes (in €)	3.808	2.310	123.420	-39,34	3.141,07
"Tarifbe- grenzung"	EU (in €)	0	0	147.720	-	100
	Vorteil EU %	-100	-100	19,69	-	-

a) Allgemeine Kriterien

- Steuer nach altem/neuen Recht
- Steuerminimierung vs. Versorgungssicherheit

b) Grundvermögen (höhere Werte, kein Altersabschlag)

- Rente und dauernde Last nicht mehr möglich
- Stundung bei Nießbrauch entfällt

c) Unternehmen (insb. Beteiligungen unter 25 %)

- Lohnsummenkontrolle 10 Jahre
- Behaltefrist und Entnahmebeschränkungen 15 Jahre
- Mögliche Enteignung durch Einkommen und ErbSteuer
- Verwaltungsvermögen max. 50 %
- Nachteil des Mittelstandes gg. Konzernen

- Vergleichsrechnungen nach alter/neuer Rechtslage
- Vorweggenommene Erbfolgen vorziehen falls geplant
- Direkte oder mittelbare Grundstücksschenkungen (Geld)
- Adoptionen (Freibeträge, Steuersätze, Unternehmen)
- Auf Antrag gilt ab 1. 1. 2007 das neue Recht bei Erbfällen
- Vor Inkrafttreten Grundvermögen in GmbH & Co. KG einbringen und dann Beteiligung unentgeltlich übertragen (niedrige Einheitswerte und Betriebsvermögensfreibetrag und Abschlag von 35 % sowie Ansatz von Verbindlichkeiten), Huckepackschenkungen
- Nießbrauch, Wohnungsrecht, Versorgungsleistungen
- Nachteile bei Steuerklasse II und III: Warme-Hand-Regelung
- 10-Jahresfrist zur Mehrfachnutzung der Freiträge nutzen

- Generationensprung (Eltern direkt an Enkel über Gesellschaft mit Geschäftsführung bei Eltern)
- Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen (mögl. Verkäufe)
- Familienpooling (25 %, Stimmrechtsbindungsvereinbarung)
- Würth/Müller-Milch/Zumwinkel: öst. oder liechtenst. Stiftung
- Vorsorgungsleistungen: JStG 2008 Unternehmen nicht GrSt
- Einkommensteuer beachten

- 6 unionsgeführte Bundesländer:
 - Unternehmensvergünstigung: 10 statt 15 Jahre
 - Verschonungsabschlag 85 % soll zeitanteilig wegfallen
- Verbände:
 - Vermeidung Doppelbesteuerung ESt und ErbSt
 - Verwaltungsvermögen: Vorbesitz 2 Jahre (Wertpapiere)
- Parlament:
 - Doppelbelastung Einkommen- und ErbSt
- Bundesfinanzausschuss: 10 statt 15 Jahre

Normenkontrollrat (Bürokratieabbau): 15 – 22 Mrd. € Bürokratiekosten

Regierung: 4,8 Mrd. Bürokratiekosten

Teil II

Steuergestaltung durch vorweggenommene Erbfolge (Fallbeispiel)

- Fallbeispiel: Unternehmensnachfolge Autohaus
- Strukturierung der vorweggenommenen Erbfolge
 - Auftrag (Zielvorstellungen)
 - Analyse (Gutachten)
 - 1. Besprechung
 - Realisation (Fahrplan) mit Vertragsentwürfen
 - 2. Besprechung
 - Abschluss und Umsetzung Verträge

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Unternehmensnachfolge Autohaus

- zwei Marken, zwei Autohäuser, dritte Marke geplant
- Eigentümer: Vater zu 70 % und Sohn zu 30 % in GbR
- Gewinnverteilung 50:50
- Ansatz vorweggenommene Erbfolge durch ein Grundstück (Grund und Boden) für ein Autohaus im Eigentum des Sohnes, auch bei ihm Finanzierung (Sonderbetriebsvermögen), Überbauung durch GbR (auf fremden Grund und Boden)
- Zwei gesonderte Jahresabschlüsse für Autohäuser, eine Sonderbilanz (Grundstück)
- Sohn geschieden, ein minderjähriges Kind

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- A. Auftrag
- B. Schenkungssteuerliche Aspekte
- C. Vor- und Nachteile der Unternehmensformen
- D. Strukturierung der weiteren Mitarbeit des Seniors, Geschäftsführung, 50 % Gewinnanteil
- E. Haftungsfreistellung Senior
- F. Branchenbezogene Aspekte
- G. Transformation in andere Rechtsform
- H. Aspekte einer Holdingstruktur

Anschließend: Besprechung/Entscheidungen und Realisation (Fahrplan, Verträge)

- Auftragsinhalt
 - Unternehmensübergang von Vater auf Sohn
 - keine Steuern (insb. Schenkungssteuer)
 - weitere Mitarbeit des Vaters
 - weitere unbeschränkte Geschäftsführung des Vaters
 - weiter Anspruch auf Gewinn über 50 % für ihn und später Ehefrau
 - Haftungsfreistellung
 - gesellschaftsrechtliche und steuerliche Aspekte alternativer Unternehmensformen

- Frage: Altes Recht (Schenkung GbR-Anteil oder vorher Umwandlung in GmbH) oder neues Recht?
- Altes Recht: BGB-Gesellschaft
 - Vorteil: Ansatz Buchwert, Bewertungsunterschied bei Grund und Boden
 - Bedarfswert Schenkung des Gesellschaftsanteils des Vaters an GbR: t€25, somit keine ErbSt.
- Altes Recht: GmbH-Anteil
 - Bewertung nach Stuttgarter Verfahren für GmbH
 - Vermögenswert: 243 %, Ertragshundertsatz: 920 %
 - Anteilswert Vater t€518, aber Betriebsvermögensfreibetrag t€225, Bewertungsabschlag über 35 % = t€103, persönlicher Freibetrag t€-205: auch keine ErbSt.

1. Analyse (Gutachten) B. Schenkungssteuerliche Aspekte

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Neues Recht	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	341.951,00
Hinzurechnungen	
Bildung Sonderrücklage § 7 g EStG	40.000,00
Gewerbesteuer	83.662,00
Kürzungen	
angemessener Unternehmerlohn	
2 x €60.000,00	-120.000,00
	345.613,00
pauschale Kürzung für Ertragsteueraufwand	
30 %	-103.683,90
	241.929,10
Ertragswert bei Kapitalisierungsfaktor 11,1	2.685.413,01
Anteil Vater zu 70 % ohne Nießbrauch	1.879.789,11

www.unkelbach-treuhand.de

1. Analyse (Gutachten)B. Schenkungssteuerliche Aspekte

	€
Wert Nießbrauch	970.516,92
Anteil Vater zu 70 % mit Nießbrauchsvorbeh.	909.272,18
Annahme: Sonst kein Vermögen des Vaters	
Steuer bei Schenkung nach 1. 7. 2008	
Wert Anteil des Vaters	909.272,18
Abschlag zu 85 %	-772.881,36
	136.390,83
persönlicher Freibetrag Sohn	-400.000,00
steuerpflichtiger Erwerb	0,00
Schenkungssteuer	0,00

1. Analyse (Gutachten)B. Schenkungssteuerliche Aspekte

Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ungünstigster Fall: Sofortige Veräußerung, Liquidation, etc.

	€
Wert Anteil des Vaters	909.272,18
persönlicher Freibetrag Sohn	-400.000,00
steuerpflichtiger Erwerb	509.272,18
Steuer zu 15 %	76.390,00

Ergebnis: Die Schenkung des Vaters sollte daher zeitnah nach der alten bewertungsrechtlichen Rechtslage ausgelöst werden.

- Unternehmensformen
 - Einzelunternehmen/Personengesellschaft
 - Kapitalgesellschaft
 - Mischform GmbH & Co. KG
 - Betriebsaufspaltung
- Vor- und Nachteile bezüglich Haftung und Publizität
- Finanzielle Aspekte (Cash Pooling, Holding-Struktur)
- Steuerbelastungsvergleich
- Ergebnis: Vorschlag Personenunternehmen

Analyse (Gutachten) C. Vor- und Nachteile Untern.-Formen

Personengesellschaft	2008
Gewinn	100,00
- GewSt (400%)	14,00
= Gewinn n.GewSt	86,00
- Est (28,25%)	28,25
+ GewSt-Anr. (380%)	13,30
- Soli	0,82
= Gewinn n. Steuern	70,23
Steuerbelastung	29,77
Ausschüttung	70,23
- Est (25%)	17,56
- Soli	0,97
Einkünfte n. Steuern	51,70
Steuerbelastung	48,30

	Kapitalgesellschaft	2008	
Gewinn			100,00
- GewSt (400%)			14,00
= Gewinn n.GewSt			86,00
- KSt (15%)			15,00
- Soli			0,83
= Th./Dividende			70,17
Steuerbelastung			29,83
Dividende			70,17
- Est (25%)			17,54
- Soli			0,96
Einkünfte n. Steuern			51,67
Steuerbelastung			48,33

Analyse (Gutachten) C. Vor- und Nachteile Untern.-Formen

Jahr 2007					
Einkommensteuersatz	15%	30%	42% / 45%		
Kapitalgesellschaft	43,5	48,36	53,21		
Personengesellschaft	21,95	35,13	45,68		
Differenz	- 49,54%	- 27,36%	- 12,56 %		

Jahr 2008/2009					
Einkommensteuersatz	15%	30%	45%		
Kapitalgesellschaft	40,94	48,33	48,33		
Personengesellschaft	15,79	31,62	47,44		
Differenz	- 61,43%	- 34,57 %	- 1,84 %		

- Hinweis: Nichtloslassen, alles soll bleiben wie bisher
- Weitere Mitarbeit und Geschäftsführung
 - Ziel: Keine Sozialversicherungspflicht
 - GbR kann nicht bleiben, da Ausscheiden, auch keine Kommanditistenstellen (Mitunternehmerschaft ist für erbschaftsteuerliche Begünstigung schädlich)
 - Geschäftsführung über Organstellung bei GmbH
- Ansteuerung Gewinnanteil über 50 % über Gewinnnießbrauch
- Ergebnis: Schenkung GbR-Anteil unter Vorbehaltnießbrauch an Gewinnanteil, Sohn Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Sonderausgaben über Gewinnanteil Vater und Vater hat in gleich Höhe sonstige Einkünfte (wie rechnerisch bisher)

- Nachhaftung über 5 Jahre von Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die innerhalb der 5 Jahre nach dem Ausscheiden fällig werden.
- Von Neugeschäften nicht mehr betroffen.
- Vertragliche Haftung gg. Banken: Verhandlungslösung

- Mehrmarkenhandel oder exklusiver Markenhandel
 - Handelsform: Trend exkl. Markenhandel mit gemeinsamen Back-Office-Bereich (Marketing, Kostenargument)
 - Rechtliche Organisation des exklusiven Markenhandels
 - GmbH & Co. KG als Personengesellschaft
 Ergebnis: Holding als Immobiliengesellschaft und Autohäuser als Profit-Centers
 - GmbH: Erhöhe Anforderungen an Ergebnisabgrenzung (verdeckte Gewinnausschüttungen), Ergebnisabführungsund Beherrschungsvertrag
- Wettbewerbsdruck erfordert strenge Kostenrechnung
 - Rückgang der Firmen, Gruppenfreistellungsverordnung, strenges Controlling, unabhängig von Immobilienfinanzier.

Analyse (Gutachten) F. Branchenbezogene Aspekte

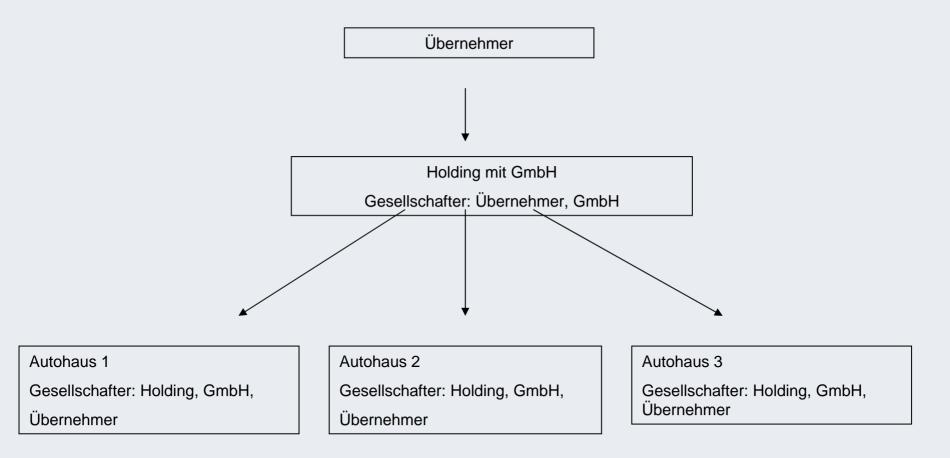
Unkelbach Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

 Ergebnis: Statt GmbH-Vertragskonzern haftungsrechtlich gleichwertiger aber steuerlich elastischerer Weg über GmbH & Co. KG

1. Analyse (Gutachten) *Unkelbach Treuhand GmbH*G. Transformation in andere Rechtsform Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- Kriterien der "Umwandlung"
 - Steuerneutralität:
 - Schenkungssteuer (obige Berechnung)
 - Einkommensteuer (Buchwertfortführung)
 - Gewerbesteuer (ohne)
 - Grunderwerbsteuer (ohne)
 - Umsatzsteuer (ohne)
 - Kosten (einmalige und laufende)

- Holdingfunktion f
 ür operative Autoh
 äuser
 - Immobilienbesitz und -verwaltung
 - Cash-Pooling und zentrale Finanzierung für das Unternehmen ohne Fahrzeuggeschäft
 - Back-office-Bereich (Verwaltung) für sämtliche Autohäuser
 - zentrale Werkstatt, zentrale Ersatzteilverwaltung
 - Personalführung
 - Kundenfinanzierung
 - Marketing



Holding: Kapital und Ergebnis bei Übernehmer Untergesellschaften: Kapital und Ergebnis bei Holding

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- Ergebnis
 - Versorgung auch für Ehefrau des Seniors
 - Holdingstruktur
 - keine Gesellschafterstellung mehr für Senior
 - keine Publizität der Jahresabschlusszahlen
 - Junior (geschieden, 1 minderjähriges Kind) will auch seine eigene Unternehmensnachfolge strukturieren
 - Unternehmensstruktur soll flexibel sein für Veränderungen der Betriebsgröße, Fremdgeschäftsführer, Veräußerungen, Verpachtungen, Steuern
 - Rechtsform somit: **OHG** mit Vollhafter Sohn und GmbH, die die **Geschäftsführung** steuert mit Senior als gesamtvertretungsberechtigtem Geschäftsführer

- Fahrplan Unternehmensnachfolge
 - 1. Eintragung der GbR in das Handelsregister: OHG
 - 2. Errichtung der GmbH über Bargründung durch Junior
 - 3. "Umwandlung" der OHG in GmbH & Co. OHG
 - kein Rückgriff auf Umwandlungsrecht
 - Weg über Ein- und Austritt von Gesellschaftern
 - 4. Vorweggenommene Erbfolge durch Schenkung des OHG-Anteils des Vaters unter quotalem Gewinnnieß-brauchsvorbehalt nach Beitritt der GmbH
 - 5. Neufassung des OHG-Gesellschaftsvertrages
 - Erbfolgeregelungen für Junior (Kind wird Kommanditist)
 - Errichtung der Einheitsgesellschaft durch Kauf der GmbH durch die OHG

Steuerberatungsgesellschaft

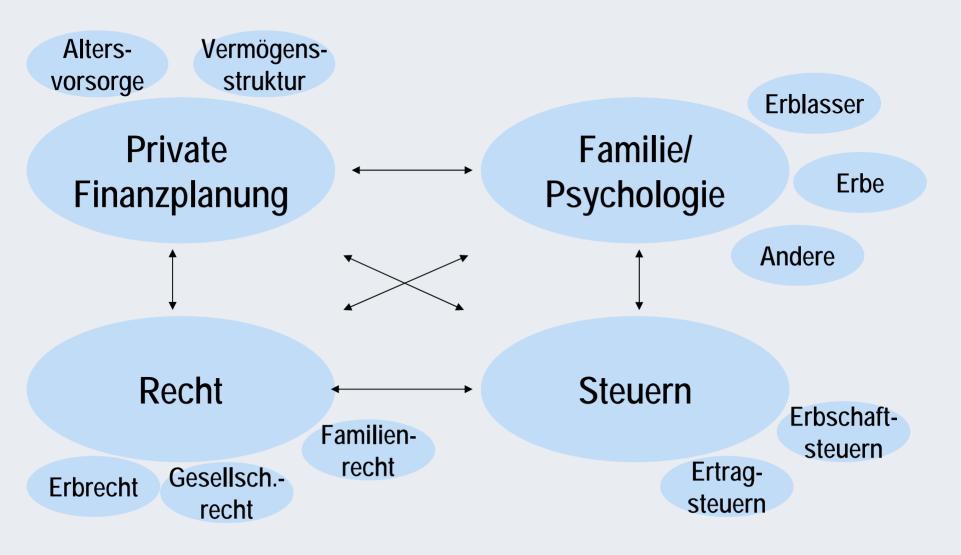
- - 7. Einbringung des bisherigen Sonderbetriebsvermögens in die Holding-OHG
 - 8. Errichtung der Tochter-OHGs, Mutter: Holding-OHG
 - wegen Vermeidung der Publizität hier auch Gesellschafter der Sohn, Festkapital von der Holding, GmbH und Sohn sind Gesellschafter, Vollhafter, aber ohne Kapitalbeteiligung, ohne Ergebnisanteil

Anschließend: 2. Besprechung und Umsetzung der Verträge

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

- Jahressteuergesetz 2008: Leibrenten nicht mehr möglich, folglich nur Kombination Sonderausgaben/sonstige Einkünfte
- Versorgungsleistungen müssen aus den laufenden Nettoerträgen erbracht werden und sind auch dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn der übergehende Betrieb nicht über einen ausreichenden Unternehmenswert verfügt.
- Die Arbeitsleistungen des Vaters führen nicht zu sozialversicherungsrechtlichem Arbeitslohn.
 - kein Anstellungsverhältnis
 - keine Weisungsabhängigkeit (aber: Beschlüsse Gesellsch.)
 - keine Verpflichtung zu Arbeitsleistung
- Senior ist mithelfendes Familienmitglied

 Die 50 % Gewinnbeteiligung sind aber ein Hemmnis für die angestrebte Expansion: Geringe Innenfinanzierungskraft.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Kaiser-Joseph-Str. 260 79098 Freiburg Telefon 0761/385420 Fax 0761/3854277

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de